

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/211/2024	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	05.02.2024
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	16.04.2024
Gemeinderat Klostermansfeld	28.05.2024
Gemeinderat Klostermansfeld	16.10.2024

Kriterienkatalog Alternativfreiflächenprüfung PVFA: Flächenausweisung

Beschlussbegründung:

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbands- und Gemeindegebietes. Die Prüfung von in Frage kommenden Standorten setzt damit die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) um. Im Ergebnis soll ein abgestimmtes Konzept für potentiell geeignete PV-Flächen als Entscheidungsgrundlage für die Ansiedlungen im gesamten Gemeindegebiet stehen.

Mit Beschluss KLM/BV/208/2024 hat die Gemeinde folgende Kriterien festgelegt, in denen PVFA zulässig bzw. ausgeschlossen sind.

Zulässig ist demnach die Errichtung von PVFA u.a. bei

1. Positivkriterien
 - Konversionsflächen (militärische, wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungswirtschaftliche)
 - Flächen bis zu 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (EEG)
2. Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in den Stufen
 - Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich
 - Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA möglich
3. Altlastverdachtsflächen
 - ab einer Größe von 2 ha zulässig

Unzulässig ist demnach die Errichtung PVFA u.a. bei

1. Negativkriterien
 - Vorranggebiete und Vorrangstandorte
 - Vorbehaltsgebiete (sind als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten)
 - Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

2. Siedlungskörper
 - Freihaltung eines 100 m breiten Korridors um kompakte Siedlungskörper
 - Schienenwege
 - Ausschluss der Überschreitung des 200 m-Streifens
3. Waldflächen
 - Ausschlusskriterium
4. Ackerflächen
 - Verbandsgemeinde nicht „benachteiligtes Gebiet“ nach FFAVO, daher Ackerflächen ausgeschlossen, gemäß „Osterpaket“ Schutzgüterabwägung.
5. Ackerflächen gemäß Ackerzahlen (AZ) in der Stufen
 - Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA ausgeschlossen
 - Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA ausgeschlossen
 - Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA ausgeschlossen

Aufgrund der mit Beschluss KLM/BV/208/2024 getroffenen Festlegungen, ergibt sich für die Gemeinde eine für PVFA nutzbare Fläche von ca. 160 ha. Das entspricht rund 26% der Gesamtackerflächen im Gemeindegebiet. Die sich daraus ergebenden Flächen werden in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt.

Wie in der Sitzung zur BV 208/2024 mitgeteilt, können städtebauliche Kriterien mit eigenverantwortlichen Festlegungen, sowohl mit positiven als auch mit negativen Auswirkungen aufgenommen werden. Insbesondere können das folgende Festlegungen, für die in Frage kommenden Flächen und Anlagen ohne Einschränkung der Belegungsdichte, sein:

- maximale Belegung im Gemeindegebiet (**5,0** %)
- maximale Projektgröße (**30** ha)
- Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild
- Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen

Darüber hinaus können PV-Anlagen mit Doppelnutzung

- Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel), EU-Flächenstilllegung)
- Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)
- Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW
- Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen
- PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke

im gesamten Gemeindegebiet zulässig sein, wobei die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen einzuhalten ist. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. **5,0** % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.

Hinweis:

Der Entwurf des Konzepts sollte vor der Beschlussfassung den Trägern öffentlicher Belange, deren Belange betroffen sein könnten (z.B. ALFF, Naturschutzbehörden und Oberste Landesentwicklungsbehörde), mit der Bitte um Stellungnahme z.K. gegeben werden. Dadurch sollen etwaige Bedenken ausgeräumt werden, welche bei der Übernahme der Flächen in den Flächennutzungsplan auftreten können.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat beschließt abweichend zum Beschluss KLM/BV/208/2024 die Zulässigkeit Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) gemäß Ackerzahlen (AZ) in folgenden Stufen:**

- Stufe 1 AZ 28 – 33 PV-FFA möglich
- Stufe 2 AZ 34 – 44 PV-FFA möglich
- Stufe 3 AZ 45 – 54 PV-FFA möglich
- Stufe 4 AZ 55 – 75 PV-FFA möglich
- Stufe 5 AZ 75 – 100 PV-FFA möglich

2. **Der Gemeinderat beschließt, ergänzend zum Beschluss KLM/BV/208/2024, folgende städtebauliche Kriterien in das Konzept der Alternativfreiflächenprüfung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) aufzunehmen:**

1. **maximale Belegung von PVFA der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet i.H.v. 5,0 %**
2. **maximale Projektgröße 30 Hektar.**
3. **Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild**
4. **Ausschluss einer „erdrückenden“ oder „umzingelnde“ Wirkung auf Ortslagen**
5. **Die Summe der installierten Anlagen ist auf max. 5,0 % der Gemeindefläche bis zum Jahr 2032 zu begrenzen.**
6. **PV-Anlagen mit Doppelnutzung**
 - a. **Agri-PV: PV-Module mit dazwischen oder darunter stattfindender landwirtschaftlicher Produktion (entweder nach DIN-SPEC oder mit Tierhaltung (Schafe, Rinder, Geflügel), EU-Flächenstilllegung)**
 - b. **Erosionsschutzanlagen: PV-Anlagen zum Zwecke des Erosionsschutzes mit entsprechend gestalteter Modulanordnung gemeinsam mit weiteren Maßnahmen (z.B. Wälle oder Hecken)**
 - c. **Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW**
 - d. **Lärmschutz- und Sichtschutz zu Verkehrsflächen**
 - e. **PV-Zäune z.B. für Tierweiden, Gärten oder Grundstücke**

sind im gesamten Gemeindegebiet zulässig. Die Einschränkungen zur maximalen Größe der Einzelanlagen sind einzuhalten. Die Abstände zur Wohnbebauung und zwischen den Anlagen sind entsprechend der Zweitnutzung ggf. anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss